



zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt oder befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. Waffeng, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zurzeit die „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ der Regierung von Oberbayern oder die „Ausführungsregeln Nr. 1 zum Vorderlader und/oder Böllerschießen“ (Stand: Januar 2007 des Deutschen Schützenverbandes e.V.).

Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:

- ausreichende Ladungssicherung
- wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z.B. Schutzkappen)
- Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe

EMPFEHLUNGEN DER WASSERSCHUTZPOLIZEI BEI DER BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRGÜTERN DER KLASSE 2.1

- Entzündbare Gase der Klasse 2 z.B. UN1965 sollten vorzugsweise in offenen oder gut belüfteten Fahrzeugen befördert werden
- die Beförderung in einem Pkw sollte nur kurzzeitig erfolgen

- das Lüftungsgebläse sollte auf die höchste Stufe eingestellt werden
- zusätzlich sollten die Fenster geöffnet werden
- die Gasflaschen erst unmittelbar vor Fahrtantritt einladen
- nach Fahrtende, die Gasflaschen direkt wieder ausladen.
- im Pkw oder bei der Be- und Entladung Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten verwenden.

QUELLENVERZEICHNIS

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)- ADR

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt-GGVSEB).

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

IMPRESSUM

Polizei Hamburg / WSP
Zentrale Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100 | 21073 Hamburg
WSP521@polizei.hamburg.de | www.polizei.hamburg



Foto: Polizei Hamburg

WIR INFORMIEREN

GEFAHRGUTBEFÖRDERUNG

DURCH PRIVATPERSONEN

IM STRASSENVERKEHR

Lieber Leser, Ihr Interesse an diesem Merkblatt zeigt, dass Sie sich mit einer Thematik auseinandersetzen bereit sind, die viele Ihrer Mitmenschen gar nicht als Problemfeld erkennen. Der Transport von gefährlichen Gütern durch Privatpersonen. Wir möchten Ihnen im Folgenden einige Informationen zur Verfügung stellen, damit Sie, als Camping-Freund, Sportschütze oder passionierter Heimwerker Ihre Gasflaschen, Munition oder Baukleber sicher vom Einzelhändler nach Hause oder zum Ort der Verwendung transportieren können.

Das ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), sieht für die Beförderung von gefährlichen Gütern durch Privatpersonen unter der Beachtung bestimmter Bedingungen eine **vollständige Befreiung** von den gefahrgutrechtlichen Vorschriften vor.

RECHTLICHES

Unter den in **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR** genannten Bedingungen gelten die Vorschriften des ADR nicht für:

Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter **einzelhandelsgerecht verpackt** sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden **Maßnahmen** getroffen,

die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe (z.B. UN1202 Dieselkraftstoff, UN1203 Ottokraftstoff) sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge **60 Liter** je Behälter und **240 Liter je Beförderungseinheit** (z.B. Pkw) nicht überschreiten.

Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

Zusätzlich zu den nach **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR** zulässigen Mengen von **bis zu 240 Litern** entzündbarer flüssiger Stoffe in für eine Wiederbefüllung vorgesehenen Behältern, dürfen auch noch **bis zu 60 Liter** in **tragbaren Brennstoffbehältern** nach **Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR** als Ersatzbrennstoff für das verwendete Fahrzeug befördert werden.

Als tragbare Brennstoffbehälter im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.3 Buchstabe a ADR gelten nur solche, die für diese Verwendung vom Hersteller bestimmt sind und während der Beförderung den sicheren Einschluss des Brennstoffs gewährleisten.

Bei der Beförderung von explosiven Stoffen der

Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 durch Privatpersonen darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit z.B. in einem Pkw 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse (inkl. Verpackung) je Beförderungseinheit 5 kg und bei der Unterklasse 1.4 (z.B. Munition, Feuerwerkskörper) 50 kg nicht überschreiten. Selbstzersetzliche feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1, Stoffe der Klasse 4.2 und Stoffe der Klasse 4.3 (z.B. Natrium), jeweils Verpackungsgruppe I und II, Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I (z.B. Düngemittel) und Stoffe der Klasse 5.2 (z.B. Härter für Polyesterharz) dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in den Sätzen 1 bis 3 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 bis 9 dürfen die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.

WICHTIG FÜR BÖLLER- UND VORDERLADERSCHÜTZEN

Im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe a ADR gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z.B. UN0027 Schwarzpulver oder UN0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschützen in Einzelladungen, unter Beachtung